RICHTLINIEN ZUR FÖRDERUNG DES LANDSCHAFTSPRÄGENDEN STREUOBSTWIESENBESTANDES (PFLEGEMAßNAHMEN UND NEUANPFLANZUNGEN)

1. Förderzweck

Streuobstwiesen zählen in unserer Landschaft zu den wertvollsten Flächenbiotopen und sind ein prägender Teil unserer Kulturlandschaft.

Mit ihren langlebigen, robusten und alten hochstämmigen Obstbäumen wirden die Streuobstwiesen positiv auf das Kleinklima, tragen zur Luftreinhaltung bei und sind bedeutend für den Lebensraum vielfältiger Tier- und Pflanzenarten.

Im Sinne des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist die Stadt Asperg bestrebt, diese Streuobstwiesen in ihrer ursprünglichen Gestalt zu erhalten.

2. Gewährung von Pflegegeldern (Erschwerniszulage) für die Bewirtschaftung von Streuobstwiesen im Bereich der ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiete

Die Stadt Asperg gewährt für die extensive Bewirtschaftung von Streuobstwiesen Zuschüsse in Höhe von 2 € pro ar und Jahr, mindestens jedoch 4 € pro Baum und Jahr. Die Förderung wird für Parzellen gewährt, auf denen je 4 ar Fläche mindestens1 hochstämmiger Obstbaum vorhanden ist.

2.1 Voraussetzung für die Gewährung von Pflegezuschüssen

- eine 1 bis 2malige Wiesenmahd. Die erste Mahd sollte aus ökologischen Gründen nicht vor der Grasblüte, möglichst nicht vor Mitte Juni erfolgen. Die zweite Mahd sollte im Laufe des Septembers durchgeführt werden. Zur Obsternte kann evtl. eine dritte Mahd erfolgen.
- Der Antragsteller muss mindestens 10 Bäume bewirtschaften.
- Verzicht auf chemische Pflanzenbehandlungsmittel. In Ausnahmefäller (z.B. Jungbaumpflege) kann die Verwendung von integrierten Pflanzenschutzmitteln erlaubt werden. Sonstige Ausnahmen sind mit der Förderstelle abzustimmen.
- Der artgerechte Erziehungsschnitt der Jungbäume mit 3 – 4 Leitästen für einen langlebigen Kronenaufbau.
- Das Dulden von alten ertragsschwachen Bäumen sowie das teilweise Dulden von abgestorbenen alten Bäumen zur Erhöhung des Altholzanteiles in der Wiese.
- Das Nichtentfernen von Stammvegetation, wie z.B. Flechten und Moose.
- Das Dulden von Vogelnisthilfen.
- Das Nachpflanzen von Neuen Obstbaumhochstämmen

2.2 Nicht zuschussfähig sind Streuobstwiesengrundstücke, die

- eingefriedet sind
- überwiegend verbuscht sind
- offensichtlich intensiv der Naherholung dienen(PKW-Abstellplatz, Feuer-bzw. Grillstelle, Terrassenanbau vor der Geschirrhütte usw.)
- durch einen hohen Anteil von standortuntypischen Ziergehölzen auffallen.

.

3. Gewährung von Erschwerniszulagen und Pflegegeld für Solitärbäume auf Ackergrundstücken

Die Stadt Asperg gewährt ein Pflegegeld von 16 €/Baum und Jahr für die arbeitsaufwendige Bewirtschaftung der Felder im Bereich der Solitärbäume.

3.1 Voraussetzung für die Gewährung von Pflegezuschüssen

- Flachgründige Bewirtschaftung im Kronenbereich der Solitärbäume
- Das Dulden von Vogelnisthilfen

4. Aktion „Hochstämmige Obstbäume“

Kostenersatz für die Beschaffung von Hochstämmen. Zur Förderung des Streuobstbaus werden von der Stadt Asperg die Kosten für die Beschaffung von „Hochstämmigen Obstbäumen“ ersetzt.

4.1 Voraussetzungen

Folgende Bäume werden gefördert:

4.1.1 Äpfel

Mostäpfel, Bittenfelder, Bohnapfel, Engelsberger Gehrers, Rambour, Hauxapfel, Kardinal, Bea.

Andere Sorten:
Boskoop, Brettacher, Gewürzluiken, Glockenapfel, Jakob, Fischer, Zabergäurenette.

4.1.2 Birnen

Mostbirnen:
Gelbmöstler, Palmischbirne, Oberösterreichische Weinbirne, Schweizer Wasserbirne, Champagner, Bratbirne.

Andere Sorten:
Alexander Lucas, Gellerts Butterbirne, Köstliche aus Charneux

4.1.3 Süßkirschen und Walnussbäume

Hier wird eine Einschränkung des Sortiments nicht für erforderlich gehalten.

4.1.4 Auf Antrag erhalten die Grundstückseigentümer die Beschaffungskosten für diese Bäume in Einzelfall bis zu 20 €, insgesamt jedoch maximal 200 € pro Jahr.

Die Pflanzungen müssen im Bereich der ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiete stattfinden.

4.2 Verfahren

Die Pflegegelder und die Beschaffungskosten für Hochstämme werden auf vorherigen Antrag gewährt. Der Antrag sollte bis spätestens 1. März des Jahres, für das Pflegegelder beantragt werden, bei der Stadtverwaltung eingereicht werden. Die Rechnung für „Hochstämmige Obstbäume sollte innerhalb von 8 Wochen nach der Beschaffung vorgelegt werden.

5. Sonstige Fördervoraussetzungen

Die Leistungen haben freiwilligen Charakter. Die Gewährung erfolgt vorbehaltlich der Bereitstellung der Mittel im Haushalt. Zuschüsse Dritter für denselben Zweck werden angerechnet.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 19.5.1992 in Kraft.